



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0032

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 15. April 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Beckum hat viele Gesichter – hier spielt die Musik!"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
20.02.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
01.03.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 15. April 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Beckum hat viele Gesichter – hier spielt die Musik!" wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden gestatten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur 1 Adventssonntag freigegeben werden.

Ausgenommen von der Freigabe sind die stillen Feiertage im Sinne des Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen, der Ostersonntag, Pfingstsonntag, 2 Adventssontage, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Absatz 5 LÖG NRW). Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage sind des Weiteren insbesondere die jüngere Rechtsprechung und die hierzu ergangenen Ministerialerlasse zu beachten.

Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Erforderlich ist insoweit, dass die vorgesehene Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum dem anlassgebenden Markt- oder sonstigen Geschehen steht. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.

Darüber hinaus ist zwingend eine nachvollziehbare Prognose anzustellen, nach der die voraussichtliche Besucher(innen)zahl der anlassgebenden Veranstaltung größer ist als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucherinnen und -besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2017/0086 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 25. Juni 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte StadtOASEN“ – verwiesen.

Die Verwaltung hatte die Gewerbevereine bekanntlich frühzeitig über diese – auch aus zahlreichen Presseberichten bekannte – Entwicklung der Rechtsprechung unterrichtet.

Nunmehr beantragt die City Initiative Beckum (ehemals Gewerbeverein Beckum e. V.) anlässlich des 5. Straßenmusikerfestivals mit Schaufensterwettbewerb die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15. April 2018. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Anforderungen an die hier gegenständliche Verkaufsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – hier spielt die Musik!“ und die Möglichkeiten zur Erstellung der erforderlichen Prognose wurden mit der Antragstellerin näher besprochen. Darüber hinaus wurden sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf der Antragsbearbeitung konkrete Anregungen gegeben, wie die von der Rechtsprechung geforderten Besucher(innen)zahlen durch Zählungen und Befragungen erhoben und plausibel gemacht werden könnten.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit den Straßen Weststraße, Nordstraße, Markt, Oststraße und Kirchplatz.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass die Stadt Beckum im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den 1. Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen konnte. Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. zurück, der sich ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte.

Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury. Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den 3 darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate wurden gemeinsam mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft „Wir von der Oststraße“ entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt.

Die seitens der Antragstellerin nun unternommenen Bemühungen, durch Erhebungen, Prognosen und durch räumliche Eingrenzungen die Vereinbarkeit mit den bekannten Grundsätzen der Rechtsprechung zu beachten, lassen aus Sicht der Stadt die Einschätzung zu, dass der beantragte verkaufsoffene Sonntag hinreichend schlüssig und vertretbar sein kann.

Durch die City Initiative Beckum wurde insbesondere der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld und den unmittelbaren Einflussbereich der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird. Durch die Einbeziehung des unmittelbaren Einflussbereiches der Veranstaltung in den Geltungsbereich der Verordnung, erklärt sich die Freigabe zur Verkaufsöffnung auf einzelne Straßen über das Veranstaltungsgelände hinaus. Dies entspricht dem Willen der City Initiative Beckum.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung gilt für Verkaufsstellen, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die IHK äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die katholische Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum hat ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Der Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland e. V. erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages.
- ver.di erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – hier spielt die Musik!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag City Initiative Beckum
- 3 Rückmeldungen